

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Stefan Spork
Zimmer 211

T 02961 943211
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

stefan.spork@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 0040820.0001
Aktenzeichen: 42.40747-2024-04

Datum: 13.03.2026

Zustellungsurkunde

Rheinkalk GmbH
Lhoist Germany
v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler
Warburger Straße 23
59929 Brilon

Vorhaben: Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung der Halde Ost

Grundstück Brilon-Rösenbeck, Nr. (Rösenbeck) ab
Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstücke 41, 20, 100, 108, 110, 111, 119, 127

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Spieler,

I. Tenor

auf Ihren Antrag vom 18.12.2024, ergänzt durch Antrag vom 27.03.2025, zuletzt ergänzt am 23.02.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihres Steinbruchbetriebes in 59929 Brilon, Gemarkung Rösenbeck, durch eine Erweiterung des Betriebsgeländes und der „Halde Ost“ erteilt.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Östliche Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 3 ha auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstücke 282 teilflächig und Flurstück 285 teilflächig.
2. Kapazitätserhöhung der Halde Ost um ca. 2,2 Mio. m³ durch neue östliche Erweiterungsflächen (Flurstücke 282 tlw. und 285 tlw.) und eine Anpassung der bestehenden Halde in Richtung Westen auf bereits rekultivierte Bestandsflächen.
3. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Wald- und Biotopfläche sowie für den Verlust von Forstwegen. Änderung der Rekultivierungsmaßnahmen im Vorhabenbereich.
4. Die maximale Endhöhe der beantragten Haldenerweiterung beträgt +460 m NN. (Dieses Maximum liegt im Änderungsbereich auf der bestehenden Haldenfläche.)
5. Betriebszeit: werktags, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

1. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz NRW (hier: Änderung der Herrichtung)
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG
- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 61 BauO NRW 2018

Hinweis: Die Verlegung der in der Erweiterungsfläche vorhandenen 10 kV-Stromleitung ist in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen und muss bei der zuständigen Stelle separat beantragt werden.

2. Bedingungen und Befristung

- 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

3. Gültigkeit bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht erloschen sind, oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikett Aufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|---|----------------|
| 1. Anschreiben vom 17.12.2024 i.d.F. vom 27.03.2025 | Blatt 1 bis 4 |
| 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen (28.03.2025, Anlage 1) | Blatt 1 bis 2 |
| 3. Antrag-Formular 1 vom 27.03.2025 | Blatt 1 bis 4 |
| 4. Formulare 2 bis 8.5 (Anlage 2.1) | Blatt 1 bis 33 |
| 5. Stellungnahme Betriebsrat (Anlage 2.2) | Blatt 1 |
| 6. Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter (Anlage 2.3) | Blatt 1 |
| 7. Stellungnahme Sicherheitsfachkraft (Anlage 2.4) | Blatt 1 |
| 8. Stellungnahme Gewässerschutzbeauftragter (Anlage 2.5) | Blatt 1 |
| 9. Stellungnahme zur Veröffentlichung (Anlage 2.6) | Blatt 1 |
| 10. Erläuterungsbericht (Anlage 3) | Blatt 1 bis 12 |
| 11. Übersichtskarte 4.1 (1:25.000), Regionalplan 4.2 (1:25.000) | Blatt 1 bis 2 |
| 12. Zustandsplan 4.3 (1:2.500), Endzustandsplan 4.4 (1:2.500),
Schnitte 4.5 (1:2.500), Rekultivierungsplan 4.6 (1:2.500) | Blatt 1 bis 4 |
| 13. Schematisches Fließbild | Blatt 1 |
| 14. Katasterlageplan Anlage 5.1 (1:2.500), Flurstücksverzeichnis | Blatt 1 bis 2 |
| 15. Gestattungsvertrag Stadt Brilon | Blatt 1 bis 11 |
| 16. Lageplan Maßnahmenflächen (1:2.500) | Blatt 1 |
| 17. Schreiben der Stadt Brilon bzgl. Kampfmittel | Blatt 1 |
| 18. Geräuschimmissionsprognose vom 27.10.2025 | Blatt 1 bis 38 |
| 19. Ergänzung zur Geräuschimmissionsprognose vom 27.10.2025 | Blatt 1 bis 2 |
| 20. Staubimmissionsprognose vom 15.10.2025 (inkl. Anhang) | Blatt 1 bis 67 |
| 21. Bericht zur Standsicherheit vom 05.06.2023 | Blatt 1 bis 54 |
| 22. Ergänzungsschreiben zur Standsicherheit vom 01.09.2025 | Blatt 1 bis 10 |

Ordner 2 von 3

- | | |
|--|-----------------|
| 23. UVP-Bericht vom Dezember 2024 (Text 116, Anhang 10, Pläne 13) | Blatt 1 bis 139 |
| 24. Landschaftspfleg. Begleitplan vom Dez. 2024 (Text 36, Anhang 42) | Blatt 1 bis 78 |
| 25. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Dez. 2024 | Blatt 1 bis 42 |
| 26. FFH-Verträglichkeitsstudie vom Dez. 2024 | Blatt 1 bis 47 |

Ordner 3 von 3 (Bauantrag)

- | | |
|---|----------------|
| 27. Anschreiben zum Bauantrag vom 19.02.2025 | Blatt 1 |
| 28. Formular Bauantrag | Blatt 1 bis 2 |
| 29. Übersichtskarte (1:25.000), Lageplan (1:2.500), Zustandsplan (1:2.500)
Endstandsplan (1:2.500), Schnitte (1:2.500), Rekultivierung (1:2.500) | Blatt 1 bis 6 |
| 30. Erläuterung vom 18.12.204 (Anlage 3) | Blatt 1 bis 13 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, ist der Zeitpunkt des Beginns der Errichtung sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Analog zu den bisherigen Berichtspflichten (zu Abgrabung, Halden und Herrichtung) ist der Unteren Umweltschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises im Abstand von jeweils zwei Jahren über den Sachstand der Halde und der Herrichtungsmaßnahmen unaufgefordert zu berichten. Die Zeitpunkte der Sachstandsberichte können gleich gewählt werden, und inhaltlich in einem Bericht zusammengefasst werden.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und

- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung des Bestandes und der Vorbelastung keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte der TA Lärm - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) liefern:

Adresse	Gebiet	tags [dB(A)]
Stemmelstraße 31 59929 Brilon	WA	55
Zwischen den Höfen 12 59929 Brilon	WA	55
Altenfilsstraße 100 59929 Brilon	Außen- bereich	60

Die Ermittlung und Bewertung hat nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

- Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

- 3.2 Auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde muss die Betreiberin der Anlage eine sachverständige Stelle für Schallschutz auf eigene Kosten beauftragen. Diese hat durch eine auf Messungen basierende Ermittlung der Geräuschimmissionen nach Nr. 6.8 der TA Lärm nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Immissionswerte für Geräusche eingehalten werden.

Die mit der Ermittlung der Geräuschimmissionen beauftragte Stelle hat über das ermittelte Ergebnis einen Bericht zu erstellen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde -Immissionsschutz- des Hochsauerlandkreises zu übersenden.

- 3.3 Die gemäß Antragsunterlagen (Geräuschimmissionsprognose) beschriebenen Betriebsvorgänge eines Tages (Abbau, Materialtransport zur Aufbereitungsanlage, Materialtransport zu Halde) können sowohl im westlichen als auch im östlichen Bereich des Betriebsgeländes erfolgen: In dem gemäß Geräuschimmissionsprognose beschriebenen vollen Umfang der Betriebsvorgänge jedoch jeweils nur an einer Stelle oder bei entsprechender Aufteilung des Umfangs auch an verschiedenen Stellen.

Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.4 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass an allen Beurteilungspunkten nach TA Luft die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Fahrzeuge etc.) verursachten Staubimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Immissionswerte der TA Luft liefern:

Stoffgruppe	Deposition g/m ²	Mittelungs- zeitraum	Zulässige Überschreitung
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr	--
Stoffgruppe	Konzentration µg/m ³	Mittelungs- zeitraum	Zulässige Überschreitung
Partikel PM ₁₀	40	Jahr	--
Partikel PM ₁₀	50	24 h	35 d/a
Partikel PM _{2,5}	25	Jahr	--

Die Ermittlung und Bewertung der Immissionen hat nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.

- 3.5 Durch Befeuchten sind Staubemissionen ausgehend von den Fahrwegen und dem transportierten Material zu vermeiden. Ausgenommen ist das Befeuchten der Fahrwege während der Frostperiode, wodurch die Sicherheit des Kraftfahrzeugverkehrs auf den Werkstraßen beeinträchtigt würde.
- 3.6 Während der Frostperiode ist zur Reduzierung von Staubemissionen die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen.
- 3.7 Bei Arbeiten mit Erdbaumaschinen bzw. Ladegeräten ist eine möglichst geringe Abwurfhöhe einzuhalten.

4. Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zur Ingenieurgeologie

- 4.1 Die Angaben zur Bauausführung in Kapitel 5 des Untersuchungsberichtes zur Standsicherheit der Fa. Halbach + Lange vom 05.06.2023 (inkl. Ergänzung vom 01.09.2025) sind zu beachten und umzusetzen, sofern nachfolgend nicht abweichend festgelegt.
- 4.2 Die Halde ist aus Abraummaterial zu erstellen, das die folgenden, in den Standsicherheitsnachweisen angesetzten, bodenmechanischen Kennwerte einhält:
- Grobkörniges Bodenmaterial:
Reibungswinkel $\phi'_k \geq 35^\circ$
Kohäsion $c'_k = 0$
 - Feinkörniges Bodenmaterial:
Reibungswinkel $\phi'_k \geq 27,5^\circ$
Kohäsion $c'_k \geq 5$

Die Anforderungen an das zum Einbau vorgesehene Material sind in einem Qualitätssicherungsplan Erdbautechnik festzuhalten. Dieses gilt auch für Art und Umfang der Prüfungen.

- 4.3 Das Material ist in Abhängigkeit von der Materialzusammensetzung lagenweise verdichtet mit einer Stärke von 1,0 m bis max. 2,0 m einzubauen. Bei dem Einbau ist sicherzustellen, dass das Material ausreichend verdichtet und hohlraumarm eingebaut wird, um Setzungen und Sackungen im Haldenkörper zu vermeiden.
- 4.4 Um nachteilige Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschung durch Erosionen zu vermeiden, sind die Bermen mit einem leichten Gefälle Richtung Haldenkörper zu konzipieren. An geeigneten Stellen sind Maßnahmen zu treffen, um anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten.

5. Nebenbestimmung zum Bereich Wasserwirtschaft

- 5.1 Die Errichtung der Böschungen muss unter Beachtung der Ausführungen des UVP-Berichtes so erfolgen, dass Erosionen durch Niederschlagswasser verhindert werden.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet:

Thomas Hesse, 0291/94-1646, thomas.hesse@hochsauerlandkreis.de

6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bereich Grundwasser / Gewässer

- 6.1 Die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (Kap. 6.3.2) sind, wie in dem UVP-Bericht beschrieben, umzusetzen.
- 6.2 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Niederschlagswasserabfluss in ein Gewässer / in das Grundwasser kommt.
- 6.3 Sollten bei den Bodeneingriffen Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

Hinweise:

- 6.4 In dem Vorhabenbereich befindet sich kein Gewässer. Der Altenfilsbach verläuft südlich der Grenze des Vorhabenbereiches. Der Vorhabensbereich befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.
- 6.5 Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (Kap. 6.3.2) wie in dem UVP-Bericht beschrieben umgesetzt werden. Bei der östlichen Teilfläche wird durch das Entfernen der Vegetation und Bodenaufgabe im Umfeld des Vorhabens Wald geschaffen, so dass eine erhöhte Filterleistung für das Schutzgut Grundwasser stattfinden wird. Das Niederschlagswasser versickert zum großen Teil breitflächig in der Fläche. Bei Bedarf kann anfallender Niederschlagswasserabfluss entlang des Haldenfußes abgeleitet und im vorhandenen Regenrückhaltebecken aufgefangen werden.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet:

Raimund Klotz, 0291/94-1640, raimund.klotz@hochsauerlandkreis.de

7. Hinweis zum Bereich Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz

Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist bekannt, dass im Umfeld der geplanten Baumaßnahme naturbedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Aus diesem Grund empfiehlt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß beiliegendem Merkblatt Bodenuntersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß Landesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 1 mitzuteilen. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit schwermetallbelasteten Böden und weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf dem beiliegenden Merkblatt.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet:
Christoph Meisen, 0291/94-1647, christoph.meisen@hochsauerlandkreis.de

8. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Naturschutz

8.1 Ökologische Baubegleitung (V1)

Der Antragsteller hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was hier insbesondere auch die bauvorbereitenden Arbeiten, wie Roden, Freischneiden o.ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit entsprechender Fachkenntnis) als ökologische Baubegleitung zu benennen.

8.2 Bauzeitenregelung (V3 und V7)

Zur Vermeidung von Störungen und ggf. der Tötung von Brutvögeln als auch von Haselmäusen und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG dürfen die unterschiedlichen Arbeiten nur in folgenden Zeitfenstern geschehen:

Für die vorbereitenden Arbeiten für die Halde (Gehölzeinschlag und Oberbodenabtrag) gelten folgende Punkte:

1. Einschlag des Gehölzbestandes nur zwischen Anfang November und Ende Februar. Die Wurzelstöcke und -anläufe verbleiben im Boden.
2. Anschließend Rodung der Wurzelstöcke ab Anfang Mai bis Mitte Oktober. Der Oberbodenabtrag erfolgt im Zusammenhang mit der Rodung oder anschließend.

Zur Vermeidung weiterer Störungen sind bei den Arbeiten folgende Punkte zu beachten:

3. Das Fällen der Gehölze und Bäume erfolgt grundsätzlich nur motormanuell, nicht mit Holzvollernter, da ein Befahren der Gehölzflächen mit jeglichen Fahrzeugen unterbleibt, um die Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Ausnahme kann das Arbeiten mit Holzvollernter von den vorhandenen Wegen aus sein.
4. Entfernt werden alle Bäume und Sträucher.
5. Stämme, Astwerk und sonstiges Schnittmaterial werden sofort abtransportiert, um die Attraktivität als Bruthabitat für Vögel im anschließenden Frühjahr zu minimieren.

6. Voraussetzung für die beschriebene Vergrämung der Haselmäuse ist die Umsetzung der Maßnahmen A1CEF, A2CEF, und der Erhalt eines Haselmaus-Wanderkorridors (V4). Auf der Fläche der Maßnahme A2CEF entsteht ein neuer Haselmaus-Lebensraum. Die waldrandartigen Streifen der Maßnahmen A1CEF und V4 dienen den vergränten Haselmäusen als Wanderkorridor zum neuen Haselmaushabitat.

Auf den geräumten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen ein Wiederbesiedeln durch planungsrelevante Vogelarten auszuschließen. Die Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.3 Wanderkorridor für Haselmaus (V4)

0,63 ha junger Laubwald aus Birken und Buchen mit wegenaher Strauchvegetation ist als Haselmaus-Wanderkorridor zu erhalten. Dieser verbindet die Vorhabenfläche mit dem neu anzulegenden Ersatz-Lebensraum. Es darf mindestens 3 Jahre nach Gehölzfreistellung der Vorhabenfläche kein Einschlag der Bestände erfolgen.

8.4 Baumhöhlenkontrolle auf Fledermausbesatz (V5)

Im Vorhabenbereich wurden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung drei Baumhöhlen festgestellt, die sich als Fledermausquartiere eignen (*siehe Karte LBP Anhang 1, S.10*). Diese sind im Zeitraum von August bis Oktober vor Baubeginn des beantragten Vorhabens durch eine Person mit Fledermausfachkenntnis zu kontrollieren. Nicht besiedelte Höhlen sind umgehend zu verschließen.

Das Fällen der Höhlenbäume erfolgt ausschließlich im Winter. Sollten Höhlenbäume bis zum Fälltermin besetzt sein, ist das weitere Vorgehen mit der ökologischen Baubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.5 Schaffung neuer Fledermausquartiere (V6)

Es ist eine Fledermauskastengruppe mit 20 Fledermauskästen (Kastentypen: 2F (oder 2FN), 3FN, 1FF von Schwegler oder bauartgleiche Kästen anderer Hersteller aus Holzbeton oder ähnlich haltbaren Materialien) nordöstlich des Vorhabenbereichs durch eine fledermauskundige Person zu installieren. Dies muss zwei Jahre vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt werden.

Es muss eine jährliche Kontrolle auf Funktionsfähigkeit und Reinigung der Kästen (außerhalb der Wochenstubezeit, d. h. nicht von Mai und Ende Juli) und ggf. ein Ersatz der Kästen erfolgen. Die Kästen müssen bis zur Entwicklung des Waldes auf der neuen Halde (Rekultivierungsmaßnahme) mit einem BHD von mind. 15 cm erhalten und gepflegt werden.

8.6 CEF-Maßnahmen Haselmaus:

8.6.1.(Maßnahme A1 CEF) Entwicklung eines gestuften strukturreichen Waldrandes (Haselmaus-Korridor)

Gemarkung Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 282

Vor Baubeginn des beantragten Vorhabens ist ein gestufter, strukturreicher Waldrand als Haselmauskorridor zu entwickeln. Dieser soll 20 m in der Breite betragen und an die neue Halde direkt nordöstlich angrenzen. Es sind vorwiegend Douglasien einzuschlagen und anschließend heimische Sträucher wie Hasel und Weißdorn zu pflanzen. Dieser Korridor dient als direkte Zuflucht für die aus dem Winterschlaf erwachenden und von der Vorhabenfläche vergränten Haselmäuse.

8.6.2.(Maßnahme A2 CEF) Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldes (Haselmaus-Lebensraum)

Gemarkung: Rösenbeck, Flur 4, Flurstücke 282 und 284

Vor Baubeginn des beantragten Vorhabens ist ein neuer Haselmauslebensraum anzulegen. Dazu sind Aufforstungen mit 60 % Baum- und 40 % Straucharten auf einer Fläche in der Entfernung von 220 bis 650 m zur Vorhabenfläche durchzuführen, wobei der Haselmauskorridor als Verbindung dienen soll. Diese Maßnahme dient gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation (siehe Nebenbestimmungen für Eingriffsregelung für ausführliche Beschreibung). Ergänzend sollen auf der Fläche 10 Reisighaufen mit einem hohen Anteil aus Laubstreu als Winterverstecke angelegt werden.

8.7 Oberbodenschutz

Die Arbeiten auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur bei geeigneter Witterung möglich (trockene bis mäßig feuchte Bodenverhältnisse). Aufgrund der steilen Lagen erfolgt der Oberbodenabtrag zusammen mit dem Roden der Baumstubben. Oberboden wird im Steinbruch direkt zu Rekultivierungszwecken wieder eingebaut oder in Mieten zwischengelagert. Das genaue Vorgehen ist vor Ort mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

8.8 Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen

8.8.1.(Maßnahme A2 CEF) Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldes (zugleich Haselmaus-Lebensraum)

Umsetzung erfolgt vor Beginn des Haldenerweiterungsvorhabens; mindestens 3 Jahre muss die Maßnahme Bestand haben, bevor mit der beantragten Maßnahme begonnen und das alte Habitat auf der Vorhabenfläche entfernt werden darf.

Die Fläche eines ehemaligen Fichtenbestandes soll in einen strauchreichen Laubwald mit 60% Baumarten (60% Eiche, 20% Feldahorn, 15% Hainbuche, 5% Eberesche) und 40% Straucharten (25% Hasel, 25% Weißdorn, 15% Schlehe, 25% Gemeiner Schneeball, 5% Deutsches Geißblatt, 5% Gewöhnliche Waldrebe, Erhalt und natürliche Ansiedlung von Brombeeren erwünscht) einwickelt werden.

- Pflanzqualität: vStr. 3 Tr., 100-150; zur Beschleunigung des Erreichens des Zielzustandes kann auch in größeren Qualitäten gepflanzt werden;
- Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m;
- Pflanzvorbereitung: Mulchen der Pflanzreihen unter Erhalt vorhandener Junggehölze;
- Fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege;
- Verbissschutz erfolgt durch Einzäunung oder Vergällung je nach Stärke des Wilddrucks; Entscheidung in Abstimmung mit dem Forst im Rahmen der Maßnahmenumsetzung;
- Anlage von 10 Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu;
- Pflege und Bewirtschaftung:
 - a. Stark reduzierte Waldbewirtschaftung zum Erhalt eines strauchreichen, gestuften Waldbestandes mit einem hohen Anteil an Nahrungspflanzen für die Haselmaus.
 - b. Bei Bedarf Förderung von Unterholz und Dickichten (durch „auf den Stock setzen“ oder Einzelbaumentnahme).
 - c. Die Entnahme von Gehölzen und Bäumen erfolgt grundsätzlich nur im Winter, während der Winterschlafzeit der Haselmäuse und vor Beginn der Vogelbrutzeit, d. h. Gehölzentnahmen zwischen Anfang November und Ende Februar.
 - d. Die Gehölzentnahme erfolgt motormanuell, nicht mit Holzvollernter, da ein Befahren der Gehölzflächen mit jeglichen Fahrzeugen unterbleibt, um die Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.
 - e. Durchführung der Pflege mindestens bis zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes auf der neuen Halde, die als neuer Haselmauslebensraum dienen soll.

8.8.2.(Maßnahme A3) Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes südöstlich der Haldenerweiterungsfläche

Gemarkung: Rösenbeck, Flur 4, Flurstück 7

Umsetzung erfolgt im Zuge des beantragten Vorhabens, spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Genehmigung.

Die Fläche eines ehemaligen Fichtenbestandes ist in einen standortgerechten Laubwald mit Baumarten auf der zentralen Fläche (50% Eiche, 20% Rotbuche, 15% Hainbuche, 5% Feldahorn, 10% Bergahorn) und der Anlage eines Waldrandes im Norden mit Sträuchern (15% Weißdorn, 15% Hundsrose, 15% Hasel, 15% Gemeiner Schneeball, 20% Pfaffenhütchen, 20% rote Heckenkirsche) zu entwickeln.

Pflanzvorbereitung: Mulchen der Pflanzreihen

Fünffährige Anwuchs- und Entwicklungspflege;

Der Verbissschutz hat durch Einzäunung oder Vergällung je nach Stärke des Wilddrucks zu erfolgen. Die Entscheidung ist in Abstimmung mit dem Forst im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zu treffen.

Eine forstliche Nutzung ist möglich.

8.8.3. Entsigelung der Asphaltstraße

Vor der Überkippung mit Haldenmaterial ist die alte Straße zurück zu bauen. Asphalt und Bitumen sind vollständig zu entfernen, die Tragschicht kann im Boden verbleiben.

8.8.4. Aufforstung bzw. Waldentwicklung auf Haldenböschungen u. Dammschüttungen auf 9,2 ha. (siehe Karte LBP Anhang 1, S.17) – (R13, auf Eingriffsbereich 1a und b und 2):

Ziel ist die Schaffung eines naturnahen Laubwaldes ohne forstliche Nutzung. In der Startphase sind Initialpflanzungen und eine Gehölzansaat mit Pionierwaldarten vorzunehmen. Danach haben sich die Bestände ohne Pflege und Nutzung zu entwickeln. Diese Maßnahme findet auf dem neu beantragten Haldenbereich statt und auf älteren Haldenflächen, die zum Teil schon bewaldet oder von Hochstaudenfluren und vereinzelt Gebüsch geprägt sind.

Umsetzungszeitpunkt: im Zuge und nach Abschluss des beantragten Vorhabens; sukzessive, mit Fortschreiten der Haldenanschüttung; späteste Fertigstellung der letzten Teilflächen ein Jahr nach Abschluss der Haldenfertigstellung.

Beschreibung der Maßnahme:

1. Aufforstung/Initialpflanzung mit Pionierwaldarten

- a. Aufforstung der Plateauflächen der Halde.
- b. Baumarten: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Salweide (*Salix caprea*), Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*).
- c. Fünffährige Anwuchs- und Entwicklungspflege.

2. Gehölzansaat im Anspritzverfahren mit Pionierwaldarten

- a. Begrünung der Haldenböschungen. Sofern sich kleinere Teilflächen nicht mit dem Anspritzverfahren erreichen lassen, werden diese der Eigenentwicklung überlassen.
- b. Baumarten: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).
- c. Pflege nur bei Bedarf. Regelmäßige Kontrolle der Entwicklung (v. a. auf Ausbreitung von unerwünschten Neophyten).

Vor Umsetzung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden, in der geklärt wird, ob das vorgeschlagene Anspritzverfahren realisierbar ist oder ob auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und Gegebenheiten ein anderes Verfahren zur Waldinitiation angewendet werden soll (Aufforstung, Sukzession).

3. Pflanzung von Waldrändern

- a. Fünfreiheige Strauchpflanzung im Übergangsbereich von künftigem Wald zu offenen Flächen.
- b. Gehölzarten: Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
- c. Pflanzqualität: vStr. 3 Tr., 100-150.
- d. Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m.
- e. Mulchen der Pflanzflächen.
- f. Fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege.

4. Verbißschutz

Der Verbißschutz hat durch Einzäunung oder Vergällung je nach Stärke des Wilddrucks zu erfolgen. Die Entscheidung ist in Abstimmung mit dem Forst im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zu treffen.

8.8.5. Sukzession auf Haldenböschungen und Dammschüttungen auf 2,5 ha. - (R18, auf Eingriffsbereich 1a und b):

Die vorrangig bisher vegetationsfreien, jungen Haldenböschungen sind der Sukzession zu überlassen, um offene und halboffene Sonderstandorte zu schaffen. Es sind keine Maßnahmen durchzuführen mit Ausnahme von Ansaat bei Auftreten von relevanten Erosionserscheinungen. Entstehende Waldbestände bleiben ohne forstliche Nutzung.

8.8.6. Extensivgrünland - (R21, auf Eingriffsbereich 1b und 4 und 5):

Im südlichen Bereich der Halde ist auf ca. 7,1 ha auf südexponierter Böschung ein halboffener Habitatkomplex aus artenreichem Extensivgrünland mit geringem Gebüschanteil zu entwickeln, das dauerhaft extensiv bewirtschaftet wird. Neu geschaffene Haldenböschungen an der Südflanke der Halde sind mit einer Regio-Saatgut-Mischung für magere/trockene Standorte einzusäen. Bis zur Erreichung eines stabilen Zustandes ist die Entwicklung des Extensivgrünlandes durch ein vegetationskundliches Monitoring zu begleiten.

Umsetzungszeitpunkt:

Die Maßnahmenumsetzung kann auf den vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Teilflächen jederzeit beginnen. Auf den Vorhabenflächen erfolgt die Umsetzung sukzessive, mit Fortschreiten der Haldenanschüttung.

Im bisherigen Rekultivierungsplan ist für diese Fläche Sukzession vorgesehen, die langfristig zu einer Waldentwicklung führen würde. In einigen Teilbereichen ist bereits eine starke Verbuschung bzw. die beginnende Waldentwicklung erkennbar. Dieser Stand wird im Prinzip angehalten und durch Pflege und Nutzung dauerhaft erhalten.

Die Maßnahmen dafür sehen folgendermaßen aus:

1. Böschungen, die in neuen, noch nicht rekultivierten Haldenbereichen liegen, werden mit Regio-Saatgut-Mischung für magere / trockene Standorte angesät. Ggf. Schröpfungsschnitt im ersten Jahr, je nach Anwuchsergebnis durchführen. Ansaat möglichst im Frühjahr bzw. Frühsommer.
2. Erstinsandsetzung vorhandener Bestände nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung: Entkusselung von Gebüschbereichen

- (keine vollständige Beseitigung aller Gehölze); Mahd stark verbrachter bzw. verfilzter Bereiche vor Beginn der Beweidung; Ggf. Ansaat / Nachsaat Böschungsbereiche im Westen.
3. Pflege:
 - a. Dauerpflege über eine extensive Beweidung mit Schafen u./o. Ziegen. Alternativ: Mahd. Vor allem in den ersten Jahren kann es notwendig sein, die Herde in kleineren Teilflächen zu koppeln um einen intensiven Verbiss zu erreichen. Dies ist im Rahmen des Monitorings zu klären.
 - b. Es ist davon auszugehen, dass im mehrjährigen Turnus ergänzende Entkusselungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um eine zu starke Gehölzausbreitung zu verhindern.
 4. Monitoring: Kontrolle der Flächen durch einen Vegetationskundler bis zur Entwicklung eines stabilen Zustands. Im Rahmen des Monitorings ggf. Modifizierung der Nutzungsintensität der Beweidung/ Dauerpflege; ggf. Festlegung ergänzender Pflegemaßnahmen.

8.9 Hinweise:

8.9.1. Das Vorhaben gilt nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen.

8.9.2. Änderung der Rekultivierungsmaßnahmen

Die Rekultivierungsmaßnahmen stellen dar, wie die Haldenflächen nach erfolgter Anschüttung zu entwickeln sind. Sie dienen als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Werksfläche.

Rechtliche Fragen zu diesem Thema (Kapitel 8) beantwortet:
Thomas Bitter, 0291/94-4205, thomas.bitter@hochsauerlandkreis.de

9. Nebenbestimmungen Landesbetrieb Wald und Holz

9.1 Maßnahmenblatt R13 Aufforstung bzw. Weiterentwicklung auf Haldenböschungen und Dammschüttungen

Die Plateauflächen der zukünftigen Halden sind durch Pflanzungen von Forstgehölzen als Wald wiederherzustellen. Die Haldenböschungen sind durch eine Gehölzansaat im Anspritzverfahren als Wald zu entwickeln. Vor Umsetzung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises stattzufinden, in der geklärt wird, ob das vorgeschlagene Anspritzverfahren realisierbar ist oder ob auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und Gegebenheiten ein anderes Verfahren zur Waldinitiiierung anzuwenden ist (z.B. Aufforstung oder Sukzession).

Für die vorgesehene aktive Aufforstung der Plateaulagen gem. LBP gilt: Die Entwicklungspflege hat solange zu erfolgen, bis sich ein gesicherter Jungwuchs ausgebildet hat. Ausfälle von mehr als 30% in den ersten zwei Jahren nach der Pflanzung sind nachzubessern. Der Schutz der Pflanzungen hat grundsätzlich durch einen Wildschutzzaun zu erfolgen! (Die Ausführung richtet sich nach den im Gebiet vorkommenden Schalenwildarten.) Gezäunte Flächen dürfen max. 1 ha groß sein, da es sonst nicht möglich ist, diese frei von Schalenwild zu halten.

Für die vorgesehene Waldentwicklung auf den Haldenböschungen gilt: Sollte die im noch abzustimmenden Verfahren durchzuführende Waldentwicklung auf den Haldenböschungen nicht innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Waldinitiiierung einen Bestockungsgrad mit Bäumen 1. und 2. Ordnung von 0,5 erreicht haben, sind diese Flächen in Abstimmung mit dem Forstamt aktiv aufzuforsten. Mit der Waldentwicklung ist zu beginnen sobald die Fertigstellung der Haldenböschungen abgeschlossen ist. Der Beginn der Waldinitiiierung auf den Haldenböschungen ist dem Regionalforstamt mitzuteilen.

Hinweis: Ergänzend wird auf die grafische Darstellung „Maßnahme R13, Anlagenblatt Nr. 1: Lage der verschiedenen Maßnahmenteilflächen“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Antragsunterlagen verwiesen.

9.2 Maßnahmenblatt A1, Entwicklung eines gestuften strukturreichen Waldrandes

Bei der Pflanzung der Gehölze im 20m breiten Waldrandbereich ist auf die Pflanzung von Schlingpflanzen zu verzichten. Geißblatt und Waldrebe überwuchern die sonstigen gepflanzten Gehölze und stellen dadurch ein Kulturhemmnis da. Ausfälle von mehr als 30% in den ersten zwei Jahren nach der Pflanzung sind nachzubessern.

9.3 Maßnahmenblatt A2 Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldes,

mit einem Anteil von Baumarten 1. und 2. Ordnung von 60%. Die Maßnahme ist als vorgezogene CEF-Maßnahme bereits erfolgt.

Die Entwicklungspflege der Anpflanzung hat solange zu erfolgen, bis sich eine in ihrem Bestand gesicherte Gehölzpflanzung entwickelt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass langfristig ein Anteil an Gehölzen 1. und 2. Ordnung von mindestens 50% sichergestellt ist. Ausfälle von mehr als 30% in den ersten zwei Jahren nach der Pflanzung sind nachzubessern. Der Schutz der Pflanzungen hat grundsätzlich durch einen Wildschutzzaun zu erfolgen. (Die Ausführung richtet sich nach den im Gebiet vorkommenden Schalenwildarten.)

9.4 Maßnahmenblatt A3 Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald

Die Entwicklungspflege hat solange zu erfolgen bis sich eine in ihrem Bestand gesicherte Gehölzpflanzung entwickelt hat. Ausfälle von mehr als 30% in den ersten zwei Jahren nach der Pflanzung sind nachzubessern. Der Schutz der Pflanzungen hat grundsätzlich durch einen Wildschutzzaun zu erfolgen. (Die Ausführung richtet sich nach den im Gebiet vorkommenden Schalenwildarten). Gezäunte Flächen dürfen max. 1 ha groß sein, da es sonst nicht möglich ist diese frei von Schalenwild zu halten.

9.5 Nach Durchführung der Maßnahme ist das Regionalforstamt unmittelbar zu unterrichten. Es sind Nachweise (Lieferscheine, Flächenaufmaße, Shapes) vorzulegen.

9.6 Hier und im LBP nicht genannte weitere im Detail genannten Einzelheiten der Pflanzungen (Flächenvorbereitung, Baumarten, Mischungsverhältnis und -art, Pflanzenherkünfte, Sortimente, Pflanzabstände, Wildschutz, Entwicklungspflege u.a.) sind im Detail mit dem Regionalforstamt abzustimmen.

9.7 Der Antragssteller hat dem Regionalforstamt Soest-Sauerland jeweils zum 15.01. eines Jahres einen Bericht zum Zustand der Kompensationsflächen vorzulegen. Dies gilt solange bis die Anpflanzungen in ihren Bestand gesichert sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Regionalforstamt Soest-Sauerland.

10. Nebenbestimmungen der Stadt Brilon (Bauordnung)

10.1 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis eines Ingenieurbüros für die Geotechnik erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 BauO NRW geprüft sein.

10.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen (Standsicherheit), wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurden § 68 Abs. 2 BauO NRW).

- 10.3 Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 BauO NRW, wonach durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung festgestellt wurde, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Standicherheit), vorzulegen.

11. Nebenbestimmungen der Stadtwerke Brilon

- 11.1 Es darf nur Bodenmaterial zur Aufschüttung verwendet werden, welches keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser darstellt.
- 11.2 Anfallendes Tagwasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

12. Nebenbestimmung der Westnetz GmbH, Spezialservice Gas

Erdgashochdruckleitung

- 12.1 Aufgrund der Nähe der Erdgashochdruckleitungen zum Einwirkungsbereich des Betriebes bzw. des Vorhabens, hat vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit dem anlagenverantwortlichen Meister (Herr Barg, Tel. 02191 102816, Durchwahl 264) zu erfolgen.
- 12.2 Hinweis: Weitergehende Details sind der Stellungnahme der Westnetz AG vom 13.05.2025 zu entnehmen, welche Ihnen bereits während des Beteiligungsverfahrens weitergeleitet wurde.

13. Nebenbestimmung der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg

10 kV Mittelspannungsleitung

- 13.1 Bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Versorgungsleitung dürfen im Schutzstreifen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und/oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährden.
- 13.2 Veränderungen der Geländehöhen im Schutzstreifen sind vorab mit dem Betreiber/Eigentümer der Stromversorgungsanlagen abzustimmen.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Sie betreiben in 59929 Brilon-Rösenbeck, Steinborn 20, einen Steinbruch, in dem Sprengstoff zur Gewinnung von Kalkstein verwendet wird und beantragen mit Datum vom 27.03.2025, die Genehmigung nach §§ 6 und 16 des BImSchG für die in Kapitel II.1 beschriebenen Änderungen.

Einordnung und Zuständigkeit

Die Anlage fällt unter die Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Dabei handelt es sich um einen Steinbruch mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 BImSchG der Genehmigung.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, sowie der geplante Erörterungstermin am 07.08.2025 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 30.04.2025 im Amtsblatt (Nr. 11) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen konnten im Zeitraum vom 08.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises eingesehen werden. Zudem waren die Antragsunterlagen im UVP Portal des Landes NRW einsehbar.

Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) sowie elektronisch per E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 09.07.2025. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen. Der für den 07.08.2025 angesetzte Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Untere Naturschutzbehörde
- Trinkwasser und Umwelthygiene

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen u.a. Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange vor:

- Stadtplanungsbehörde der Stadt Brilon
- Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon
- Stadtwerke Brilon
- Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND)
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH

2. Einwendungen

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen eingegangen. Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es eine Einwendung:

Der VNV hat in seiner Stellungnahme Bedenken geltend gemacht. Auf die vorgetragenen Einwände und die fachliche Bewertung wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen und Pflichten gemäß § 5 BImSchG zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen und zu erfüllen sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

In Ergänzung zu den vom Antragsteller vorgelegten Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen an Geräuschimmissionen und Luft verunreinigenden Emissionen wurden zum Immissionsschutz entsprechende Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Stadtplanungsbehörde der Stadt Brilon hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon hat in ihrer Stellungnahme Nebenbestimmungen zur Bauordnungsrecht festgelegt.

Der Geologische Dienst NRW hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, es wurden Hinweise und Empfehlungen zur Ingenieurgeologie verfasst.

Das Dezernat 55 – Arbeitsschutz – der Bezirksregierung Arnsberg hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Der Fachdienst Wasserwirtschaft hat unter Auflagen und Hinweisen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Fachdienst Abfallwirtschaft/Bodenschutz und das Gesundheitsamt haben ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in seiner Stellungnahme auf Grundlage der vorgelegten Planung der beabsichtigten Waldumwandlung zugestimmt und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Der Landesverband der Naturschutzverbände (VNV) hat in seiner Stellungnahme Bedenken

vorgetragen, da das Vogelschutzgebiet DE 4517-402 „Diemel- Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ betroffen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat das geplante Vorhaben geprüft. Sie schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie an, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes verursacht werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Allgemeines

Gemäß §3 UVPG dienen die Umweltprüfungen der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die definierten Schutzgüter.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in der Anlage 3 UVPG unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Hierzu gehören unter anderem die Nutzung natürlicher Ressourcen, Schutzgebiete, Umweltverschmutzungen und Belästigungen, Risiken für die Gesundheit etc.

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Zulassungsverfahren und ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben wurde eine UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt, weil die Antragsunterlagen die Inanspruchnahme von über 10 ha Waldfläche (ca. 3 ha außerhalb des Betriebsgeländes und ca. 8 ha Rekultivierungsflächen mit der Festsetzung „Laubwald“) enthalten und in der Vergangenheit für den Steinbruchbetrieb noch keine UVP durchgeführt wurde.

Die umweltbezogenen Nebenbestimmungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind im Kapitel *IV Nebenbestimmungen* enthalten. Gleiches gilt für die Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Die Begründung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe hervorgehen, ist in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Relevante Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und bei Bedarf durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet.

Methodisch umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier eine Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Verfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt.

4.2 Ausgewiesene Schutzgebiete

Die Erweiterungsfläche befindet sich mit ca. 3 ha Fläche unmittelbar in folgenden Schutzgebieten:

- Natura-2000-Gebiet Vogelschutzgebiet VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern (DE-4517-401)
- Landschaftsschutzgebiet LSG Hoppecke-Diemel-Bergland (LSG-HSK-00705).

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich weitere nachfolgend beschriebene Schutzgebiete:

Die zur Erweiterungsfläche nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

- DE-4518-303: Buchenwälder und Schutthalden an der „Weissen Frau“, Abstand > 300 m
- DE-4617-302: Gewässersystem Diemel und Hoppecke, Abstand > 600 m
- DE-4518-305: Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fuerstenberger Wald, Abstand > 1000 m

Alle weiteren FFH-Gebiete sind mehr als einen Kilometer entfernt. Alle FFH-Gebiete werden aufgrund des Abstandes durch die Erweiterung nicht berührt.

Die zur Erweiterungsfläche nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind:

- HSK-207: NSG An der Roesenbecker Burg (südlich, Abstand > 300 m)
- HSK-229: NSG Stammel (nördlich, Abstand > 600 m)
- HSK-213: NSG Weisse Frau – Roesenbecker Burg (südlich, Abstand > 600 m)
- HSK-241: NSG Brandiger Berg (südlich, Abstand > ca. 650)
- HSK-188: NSG Unteres Hoppecketal (südlich, Abstand > 850 m)

Alle weiteren Naturschutzgebiete sind mehr als einen Kilometer entfernt. Alle Naturschutzgebiete werden aufgrund des Abstandes durch die Erweiterung nicht berührt.

Die zur Erweiterungsfläche nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind:

- LSG-HSK-00238: LSG-Altenfilstal (Abstand 0 m)
- LSG-HSK-00265: LSG Freiflächen um Radlinghausen und Madfeld (nördlich, Abstand > ca. 500 m)
- LSG-HSK-00281: LSG Briloner Hochfläche (nördlich, Abstand > ca. 600 m)
- LSG-HSK-00267: LSG Enkenberg (südlich, Abstand > 750 m)

Alle weiteren Landschaftsschutzgebiete liegen mehr als einen Kilometer entfernt.

Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind:

- WSG Briloner Kalkmassiv
- WSG Aabach-Talsperre

4.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das Änderungsvorhaben kann folgende, potentiell erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen haben:

- Geräusch-Emissionen
- Staub-Emissionen

Gefahren durch Unfälle sind auf das Betriebsgelände beschränkt. Deren Vermeidung unterliegt den Betreiberpflichten zum Arbeitsschutz, zur Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung der Standsicherheit der Halde. Auswirkungen auf Nachbargrundstücke sind nicht zu erwarten.

Das Thema Landschaftsbild wird im Kapitel Landschaft bewertet. Auf die Darstellung weiterer theoretisch denkbarer Auswirkungszusammenhänge auf das Schutzgut Mensch wird hier verzichtet, weil sie nicht erheblich sind.

Das maßgebende umweltbezogene Gesetz zum Schutz des Menschen vor erheblichen Umweltauswirkungen ist das BImSchG.

Von der erweiterten Halde gehen Geräuschemissionen und Staubemissionen aus, die im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen entsprechende Immissionen hervorrufen.

Zur Bewertung, ob es sich bei den Immissionen um schädliche Umweltwirkungen im Sinne des BImSchG handelt, wurde vom Antragsteller sowohl eine Prognose der Geräuschimmissionen als auch eine Prognose der Staubimmissionen erstellt.

Die Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Geräuschimmissionen des Änderungsvorhabens mindestens 10 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegt, und somit keine schädlichen Auswirkungen darstellen.

Die Staubimmissionsprognose kommt unter Berücksichtigung von Messungen zur bestehenden Gesamtbelastung zu dem Ergebnis, dass die Gesamtstaubimmissionen an den nächstgelegenen Wohngebäuden unter Berücksichtigung des Vorhabens auch zukünftig unter den zulässigen Immissionswerten der TA Luft liegen, und somit keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG darstellen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände gegen das Vorhaben bzgl. des Schutzgutes Mensch vorgetragen.

4.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Allgemeines

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Vogelschutzgebiet (DE-4517-401) und im Landschaftsschutzgebiet (LSG-HSK-00705). Die Errichtung der Halde stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 30 LNatSchG dar.

Die Rodung der vorhandenen Waldfläche auf der Erweiterungsfläche von ca. 3 ha führt zum Verlust der betreffenden Pflanzen und Biotope. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der bereits rekultivierten Flächen der bestehenden Halde.

Pflanzen

Bei den Waldflächen der Erweiterung handelt es sich um Buchwald, Buchenmischwald und um Douglasienwald. Bei den Biotopen auf der bestehenden Halde um Birkenmischwald, Gebüsche, Hochstaudenflure und Schutthalden.

Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hat die Vorprüfung ergeben, dass auf der Fläche des Vorhabens keine schutzbedürftigen Pflanzenarten vorhanden bzw. bekannt sind.

Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen sind als nicht erheblich zu bewerten, da die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden.

Tiere

Bei der Rodung des Waldes besteht die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Um Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG und das Störungsverbot so weit wie möglich auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V3 und V7) erforderlich, welche als Nebenbestimmung aufgenommen ist. Darüber hinaus wird eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme V1, siehe Nebenbestimmungen) festgesetzt.

Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen geht auch langfristig Lebensraum für Tiere verloren. Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind im Vorhabensbereich folgende geschützte Tierklassen vorhanden: Säugetiere und Vogelarten. Die geschützten Tierarten sind im Einzelnen: Haselmäuse, Wildkatzen, Fledermäuse, Brutvögel. Darüber hinaus wurden auf der Vorhabensfläche Reptilien (Blindschleiche und Waldeideche) sowie Tagfalter und Heuschrecken festgestellt.

Haselmaus: Insbesondere die im Vorhabensbereich ansässige und geschützte Haselmaus verliert durch die Erweiterung ihren lokalen Lebensraum. Als Ausgleichsmaßnahme wird daher ein eingriffsnaher Ersatzlebensraum geschaffen. Hierzu wurden die Ausgleichsmaßnahmen A1_{CEF} und A2_{CEF} in Kombination mit den Maßnahmen V3 und V4 als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Wildkatze: Eine erhebliche direkte Auswirkung des Vorhabens auf die Wildkatze ist nicht zu erwarten, da es sich bei der betreffenden Fläche um einen kleinen Waldrandbereich handelt, der direkt an den vorhandenen Steinbruchbetrieb grenzt. Für Wurf und Aufzucht bevorzugt eine Wildkatze ohnehin einen ungestörten Bereich in entsprechendem Abstand zum Waldrand. Mit der Verlagerung des Waldrandes wird zukünftig auch die Fläche für Wurf und Aufzucht der Wildkatze etwas weiter in das Waldinnere verschoben.

Fledermäuse: Aufgrund vorhandener Höhlenbäume mit potentieller Quartiersfunktion sind Maßnahmen zum Schutz der Fledermausfauna erforderlich. Die Baumhöhlen sind auf Fledermausbesatz zu prüfen (Maßnahme V3) und darüber hinaus sind neue Fledermausquartiere (Fledermauskästen) zu schaffen (Maßnahme V5).

Brutvögel: Auf der bestehenden Halde wurden die Arten Baumpieper, Wiesenpieper und Bluthänfling festgestellt. In den Wäldern nordöstlich der alten Werkszufahrt wurden Grünspecht, Schwarzspecht und Waldlaubsänger festgestellt, jedoch nicht direkt auf der Fläche der Haldenerweiterung. Die entsprechenden Brutvögel können ihre Habitate ohne erhebliche Beeinträchtigungen auf andere Flächen und Biotope in der Nähe verlagern können, die Brutplätze der Vogelarten müssen jedoch durch eine Bauzeitenregelung geschützt werden (Maßnahmen V3 und V7)

Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen sind als nicht erheblich zu bewerten, da die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden.

Einwirkungen durch Geräuschimmissionen auf die Tierwelt werden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens als nicht erheblich bewertet, da weder der Fachgutachter, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, noch die Untere Naturschutzbehörde dieses Thema vorträgt und darüber hinaus auch keine Rechtsnormen existieren, die entsprechende Anforderungen hierzu enthalten.

4.5 Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-Hoppecke-Diemel-Bergland (LSG-HSK-00705).

Durch die Inanspruchnahme gehen ca. 3 ha Fläche an Waldboden verloren (Abtrag des vorhandenen Bodens). Die Aufschüttung der Halde stellt jedoch keine Versiegelung dar, sondern stellt weiterhin eine Versickerung von Niederschlägen sicher.

Als Kompensationsmaßnahme (V2) ist der abgetragene Boden entsprechend zu sichern und sinnvoll wiederzuverwenden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Verlust von Waldflächen und die räumliche Ausdehnung einer Aufschüttung von Haldenmaterial grundsätzlich gegeben. Da das Landschaftsbild jedoch ohnehin durch die am Standort bestehenden Steinbruchbetriebe und – je nach Blickrichtung – durch die Vielzahl an Windkraftanlagen der Umgebung maßgeblich geprägt ist, wird sich das Vorhaben auf das bestehende Landschaftsbild nur wenig auswirken.

4.6 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich kein Gewässer. Das nächste Gewässer, der Altenfilsbach, verläuft südlich des Vorhabenbereiches.

Die Erweiterungsfläche befindet sich nicht unmittelbar in einem Wasserschutzgebiet, jedoch befindet sich ein großer Teil des Steinbruchgebietes im Wasserschutzgebiet WSG Briloner Kalkmassiv.

Darüber hinaus befinden sich im direkten Umfeld des Vorhabens die beiden Wasserschutzgebiete WSG Rösenbeck und WSG Aabach-Talsperre. Überschwemmungsgebiete sind im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Durch den Entfall von Vegetation und Bodenaufbau wird die Filterfunktion für das Grundwasser lokal reduziert. Durch die Ausgleichsmaßnahme A3 Umwandlung eines ehemaligen Fichtenwaldes, der im Jahr 2020 eingeschlagen wurde, in einen Laubwald, wird die Filterfunktion für das Wasser in der Umgebung verbessert. Darüber hinaus wird eine bestehende Straße entsiegelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit als gering zu bewerten.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft ergeben sich durch die entsprechenden Staubemissionen. Da die Anforderungen der TA Luft diesbezüglich erfüllt werden, stellen die Staubemissionen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar.

Die Reduzierung der Waldfläche bedingt eine Reduzierung der lokalen Speicherkapazität von Wärme, Wasser und CO₂. Aufgrund des geringen Anteils an der überregionalen Gesamtkapazität sind die Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht erheblich. Darüber hinaus erfolgen in der Nähe des Vorhabens Ausgleichsmaßnahmen für die Waldumwandlung.

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Relevante Auswirkungen auf Kulturgüter ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Die bestehende Halde befindet sich zwar auf der Wüstung „Curtis Hanecratt“ und es gab weitere Funde aus prähistorischer Zeit im Bereich der Wüstung. Da jedoch die Überschüttung der Wüstung bereits in früheren Genehmigungsverfahren zugelassen wurde, hat das Vorhaben diesbezüglich keine neuen Auswirkungen.

Im Bereich der Haldenerweiterung befindet sich ein Forstweg und eine 10 kV-Stromleitung. Der Verlust des Forstweges wird durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Das Stromkabel wird entsprechend verlegt.

4.9 Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vermeiden. Daher wurden entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen sind.

Die Auswirkungen auf den Menschen, sowie die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sind gering bzw. nicht erheblich.

Im Wesentlichen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Es wurden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen können jedoch mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossenen werden. Für diese können stattdessen nur Ausgleichsmaßnahmen für die Verluste vorgesehen werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden vom Antragsteller ausgearbeitet und vom Landesbetrieb Wald und Holz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend geprüft, bewertet und teilweise korrigiert.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat dem Vorhaben unter der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt.

Die Untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu dem Schluss, dass hinreichend untersucht und bestätigt wurde, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und die im Gebiet wichtigen Vogelarten in ihrem Bestand nicht gefährdet sind und dass das Vorhaben nach Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen gilt.

5. Entscheidung

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt wird, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus waren bezüglich der einkonzentrierten Genehmigungen insbesondere die schriftlichen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (bzgl. des Verlustes einer Teilfläche des Vogelschutzgebietes sowie der Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz NRW für die Herrichtung), des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (bzgl. Genehmigung der Waldumwandlung) und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon (bzgl. der Baugenehmigung) zu bewerten. Diese jeweils fachlich zuständigen Behörden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken oder Gründe geäußert, die der Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der Inanspruchnahme von Teilflächen des Waldes als Lebensraum und des Vogelschutzgebietes umfangreiche Auflagen verfasst. Die Behörde ist in Ihrer Stellungnahme auch zu den von den anerkannten Naturschutzverbänden (LNU, NABU und BUND) im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwände eingegangen. Sie kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen gilt, und somit keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen.

Zusammenfassend ist nach Vorstehendem die beantragte Genehmigung gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
16. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
17. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
18. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
19. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
20. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
21. Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)
22. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)
23. Verordnung über die Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (BBodSchV)
24. Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)

- in der jeweils geltenden Fassung –

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsherg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsherg

erheben.

Brilon, 13.03.2026

Im Auftrag

gez. Steffens